

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Im Rahmen der vorliegenden Studie sollen **alle Formen sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt** erfasst werden.

(A) Zu **sexualisierter Gewalt** gehören

- Sexuelle Grenzverletzung (Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, wie beispielsweise das Betreten eines Duschräums, ungefragtes Umarmen oder das Stellen obszöner Fragen),
- Sexueller Übergriff (Sexuelle Handlungen, die gegen den erkennbaren Willen der anderen Person vorgenommen werden),
- Sexuelle Nötigung (Sexuelle Handlungen, die unter Androhung von Gewalt oder körperlich wirkendem Zwang vorgenommen werden),
- Vergewaltigung (Sexuell bestimmtes Eindringen in den Körper einer anderen Person),
- Sexueller Missbrauch von Kindern (Sämtliche sexuellen Handlungen gegenüber Kindern unter 14 Jahren – mit und ohne Körperkontakt),
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Sexuelle Handlungen an einer Person, die sich zum Täter oder der Täterin in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet),
- Herstellung, Besitz, Erwerb und Verbreitung von kinder- oder jugendpornographischen Inhalten und
- Exhibitionismus (Die Entblößung von Geschlechtsorganen oder der Vollzug von sexuellen Aktivitäten in der Öffentlichkeit).

Die oben beschriebenen Handlungen werden unter dem Begriff der sexualisierten Gewalt zusammengefasst. Allerdings wird sexualisierte Gewalt nicht immer offenkundig auf gewalttätige Weise durchgesetzt. Es kommt auch vor, dass sich der/die Täter/in das Opfer in vermeintlich wertschätzenden Interaktionen, durch subtile Manipulation und emotionalen Missbrauch gefügig macht, so dass eine direkte Gewaltanwendung für die Begehung des sexuellen Übergriffs gar nicht mehr notwendig ist. Auch dies ist sexualisierte Gewalt und wird im Rahmen der Studie erfasst.

(B) Beispiele für **körperliche Gewalt** sind

- Schläge und Tritte gegen eine Person,
- Angriff mit einem Gegenstand wie einem Stock,
- Würgen oder Strangulieren,
- Ziehen an Haaren oder Kleidung,
- Kneifen, Beißen oder Kratzen,
- Schubsen oder Stoßen,
- Verletzungen durch Verbrennungen oder Schnitte,

- eine Person ohne deren Wissen oder Zustimmung unter Drogen zu setzen,
- einer Person versuchsweise Medikamente zu verabreichen ohne Information der Betroffenen oder der Erziehungsberechtigten sowie
- der systematische Entzug von Essen, Zwang zur Essensaufnahme, Zwang das eigene Erbrochene zu essen oder das absichtsvolle Vorsetzen verdorbener Lebensmittel.

(C) **Psychische Gewalt** bezeichnet eine fortwährende emotionale Misshandlung von Personen, beispielsweise durch

- Beleidigungen und Herabsetzungen (Ständige Kritik, Bloßstellen vor anderen, Beschimpfungen, Vermitteln eines Gefühl der Wertlosigkeit, Demütigung),
- Manipulation und Kontrolle (Schuldgefühle einreden, die Realität der Person infrage stellen „Das bildest Du Dir nur ein“),
- Isolation (Kontakte zu Freunden oder Familie unterbinden, Einsperren, ständiges Überwachen),
- Bedrohungen und Einschüchterung (Androhung von Gewalt, Todesdrohungen, Zerstörung persönlicher Gegenstände, Schreien) oder
- Liebesentzug / Ignorieren (gezieltes Schweigen als Strafe, Ablehnung von Nähe, Abwertung durch Gleichgültigkeit).